

SUITE 82



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.496/2-I.2/1995

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3
Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19
Datum: 27. FEB. 1995	
Verteilt 28. Feb. 1995	

Betrifft: Entwurf eines ÖKO-AUDIT-Gesetzes

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

22. Februar 1995
Für den Bundesminister:

i.V. BYDLINSKI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.496/2-1.2/1995

An das
Bundesministerium für Umwelt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jušmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines ÖKO-AUDIT-Gesetzes

zu GZ. 14 4761/7-II/C/5/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 28.12.1994 zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 26:

1. Bei der Formulierung der Tatbestände der Strafbestimmungen sollte eine einheitliche Zeitform verwendet werden ("erklärt hat", "erklärte", "veröffentlichte" und "verwendet"). Es wird vorgeschlagen, die Tatbestände wie allgemein üblich einheitlich in der Gegenwartsform auszudrücken.

2. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von den Verwaltungsstrafbestimmungen erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden könnten, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen. Dieses könnte in einem eigenen Absatz 3 dem § 26 angefügt werden, wobei folgender Wortlaut denkbar wäre:

"(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

3. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.

4. Juristische Personen und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit können im Hinblick auf die Notwendigkeit eines persönlichen Verschuldens niemals Subjekte von Verwaltungsübertretungen sein, sondern immer nur die für sie handelnden physischen Personen. In § 9 Verwaltungsstrafgesetz trifft der Gesetzgeber die Regelung dahin, daß er physischen Personen die strafrechtliche Verantwortung für fremdes Verhalten überträgt. Für Abs. 2 wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"(2) Ebenso ist der gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz Verantwortliche eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 zu bestrafen, das ..."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

22. Februar 1995
Für den Bundesminister:

i.V. BYDLINSKI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

